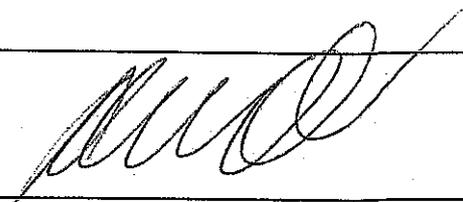


Stabstelle Politische Gremien <i>Freie</i>		
Vorlagen Nr.: Status: Datum:	177/16/21 öffentlich 28.07.2021	
Beratungsfolge	14.09.2021 Hauptausschuss 20.09.2021 Stadtrat der Hansestadt Gardelegen Ortschaftsräte je nach Terminsetzung	
Betreff Richtlinie über Ehrungen verdienter Persönlichkeiten in der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen - Verleihung des Ehrenbürgerrechts, Verleihung der Ehrennadel, Eintragung in das "Goldene Buch" der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen und Verleihung der Ehrenbezeichnung		

Beschluss:

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen beschließt

1. die Richtlinie über Ehrungen verdienter Persönlichkeiten in der Hansestadt Gardelegen – Verleihung des Ehrenbürgerrechts, Verleihung der Ehrennadel, Eintragung in das „Goldene Buch“ der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen und Verleihung der Ehrenbezeichnung
2. die Anmeldung auf Verleihung des Ehrenbürgerrechts, Verleihung der Ehrennadel, Eintragung in das „Goldene Buch“ und Verleihung der Ehrenbezeichnung

Gesetzliche Grundlage:

§ 22 i. V. m. § 45 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes vom 19.03.2021 (GVBl. LSA S. 100) und § 16 der Hauptsatzung der Hansestadt Gardelegen vom 02.07.2019

Beratungsergebnis

Gremium Stadtrat				Sitzung am 20.09.2021		TOP
Ein- stimmig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschluss-	Ab- weichender Beschluss (Rückseite)
					Vorschlag	

Sachverhalt:

Durch den Stadtrat der Hansestadt Gardelegen wurden in seiner 9. Sitzung am 21.09.2020 die Richtlinie zur Verleihung der Ehrennadel der Hansestadt Gardelegen für besonderes ehrenamtliches Engagement sowie die Anmeldung auf Verleihung der Ehrennadel der Hansestadt Gardelegen beschlossen (Beschlussvorlage 105/9/20).

Ergänzend dazu wurde in der Sitzung des Hauptausschusses am 19.01.2021 durch die CDU/FDP-Fraktion angeregt, eine Richtlinie zu erarbeiten, wer wann berechtigt sei, sich in das „Goldene Buch“ der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen einzutragen.

Über Anträge zur Eintragung in das „Goldene Buch“ wurde bisher im Hauptausschuss beraten und beschlossen. Daher wird vorgeschlagen, dass auch weiterhin der Hauptausschuss über die Eintragung in das „Goldene Buch“, nach vorheriger Beratung in den Fraktionen und mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Hauptausschusses, entscheidet.

Da das Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) weitere Möglichkeiten der Ehrungen, wie beispielsweise die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung vorsieht, wurden auch dazu Regelungen in diese Richtlinie aufgenommen.

Dazu ist jedoch im § 3 Punkt 7 und § 7 Punkt 3 noch über die Höhe des jeweiligen Sachgeschenkes für den zu Ehrenden zu beraten und in der Richtlinie festzulegen.

Um künftig eine Übersicht über alle Ehrungen in der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen zu haben, wird vorgeschlagen, auch die Richtlinie zur Verleihung der Ehrennadel in diese neue Richtlinie aufzunehmen. Dazu wurden diese Regelungen mit in die Richtlinie aufgenommen.

Die Beschlussvorlage 105/9/20 vom 21.09.2020 mit Ihrer Anlage kann mit der Beschlussfassung dieser Richtlinie mit Ihrer Anlage damit außer Kraft treten.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja: (X) Nein: () Die Höhe der finanziellen Auswirkungen kann nicht beziffert werden, sie ist abhängig von der Anzahl der Sachgeschenke für die zu Ehrenden.

Veranschlagung in Ergebnishaushalt	()	Investitionsplan	()
Buchungsstelle (1.1.1.11.527155))	()
Aufwendungen	€	Auszahlungen	€
Erträge	€	Einzahlungen	€
Jährliche Folgeaufwendungen durch Zinsen/Abschreibung etc.			€
mögliche Sonderposten	€		
Jährliche Folgeaufwendungen bis	20__	28. 2021	



Hansestadt Gardelegen Die Bürgermeisterin

Richtlinie über Ehrungen verdienter Persönlichkeiten in der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen - Verleihung des Ehrenbürgerrechts, Verleihung der Ehrennadel, Eintragung in das „Goldene Buch“ der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen und Verleihung der Ehrenbezeichnung

Auf der Grundlage des § 22 i. V. m. § 45 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes vom 19.03.2021 (GVBl. LSA S. 100) und § 16 der Hauptsatzung der Hansestadt Gardelegen vom 02.07.2019 hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in seiner Sitzung am 20.09.2021 folgende Richtlinie beschlossen.

§ 1 Grundsatz

1. Die Hansestadt Gardelegen kann natürliche Personen, die sich um die Stadt bzw. deren Ortschaften durch ihr herausragendes bürgerschaftliches Engagement verdient gemacht oder sich bei außergewöhnlichen Ereignissen besonders bewährt haben, nach Maßgabe dieser Richtlinie ehren.
2. Besondere Rechte und Pflichten werden durch die Ehrung nicht begründet.
3. Die Ehrungen sollen feierlich und würdig erfolgen.

§ 2 Arten der Ehrungen

Die Hansestadt Gardelegen ehrt ihre Bürger oder andere Persönlichkeiten durch:

- Verleihung des Ehrenbürgerrechts
- Verleihung der Ehrennadel
- Eintragung in das „Goldene Buch“ der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen
- Verleihung der Ehrenbezeichnung.

§ 3 Verleihung des Ehrenbürgerrechts

1. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist die höchste Auszeichnung, die die Hansestadt Gardelegen zu vergeben hat. Das ist eine besondere Auszeichnung, die weit über andere Auszeichnungen und Anerkennungen hinausgeht, sie ist Ausdruck der Würdigung von Persönlichkeiten, die sich außergewöhnliche und bleibende Verdienste um die Hansestadt Gardelegen erworben haben. An die Vergabe sind höchste Ansprüche zu stellen.
2. Das Ehrenbürgerrecht kann nur an lebende natürliche Personen, die sich in besonderem Maße um die Entwicklung der Hansestadt Gardelegen und/oder um das Wohl der Bürger verdient gemacht haben und durch ihr Wirken das Ansehen der Hansestadt Gardelegen gemehrt haben, verliehen werden.

Die in besonderem Maße erbrachten Verdienste können z. B. in folgenden Bereichen liegen:

- Kunst, Kultur, Musik
- Bildung, Sport, Freizeit

- Politik, Wissenschaft
 - Gewerbe, Handel, Wirtschaft
 - Soziales, Senioren, Jugend
 - Vereinswesen
 - Feuerwehr, Rettungsdienste, Katastrophenschutz.
3. Das Vorschlagsrecht zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts haben Einwohner der Hansestadt Gardelegen und juristische Personen mit Geschäftssitz in der Hansestadt Gardelegen, der Bürgermeister, die Mitglieder des Stadtrates der Hansestadt Gardelegen und der Ortschaftsräte. Der Vorschlag ist schriftlich zu begründen und an die Stabstelle Politische Gremien zu richten.
 4. Der Vorschlag ist dem Hauptausschuss zur Vorberatung vorzulegen. Nur wenn der Hauptausschuss dem Vorschlag zustimmt, ist die Empfehlung zur Beschlussfassung an den Stadtrat der Hansestadt Gardelegen weiterzuleiten.
 5. Beschlüsse über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts bedürfen gemäß § 16 der Hauptsatzung der Hansestadt Gardelegen der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates. Die Beratung findet nichtöffentlich und die Beschlussfassung öffentlich statt.
 6. Nach Beschlussfassung des Stadtrates wird die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ortsüblich bekannt gemacht.
 7. Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird eine Urkunde ausgestellt, die vom Bürgermeister unterzeichnet und gesiegelt wird. Der Ehrenbürger erhält ein Sachgeschenk im Wert von ca. Euro sowie einen Blumenstrauß. Die Übergabe der Urkunde und des Sachgeschenkes erfolgt in einem feierlichen Rahmen durch den Bürgermeister und den Vorsitzenden des Stadtrates, in Anwesenheit der Stadtratsmitglieder. Mit diesem Anlass ist die Eintragung in das „Goldene Buch“ der Einheitsgemeinden Hansestadt Gardelegen durch den Ehrenbürger verbunden. Die geehrten Persönlichkeiten tragen den Titel

„Ehrenbürger der Hansestadt Gardelegen“
 8. In der Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts sind die Verdienste aufzuführen, die für die Verleihung ausschlaggebend waren.
 9. Ehrenbürger werden zu repräsentativen Veranstaltungen, die von der Hansestadt Gardelegen durchgeführt werden, vom Bürgermeister eingeladen.

§ 4 Beendigung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts

1. Die Ehrung kann bei unwürdigem Verhalten, welches dem Ansehen der Hansestadt Gardelegen in erheblichem Maße schadet, wieder aberkannt werden.
2. Die Aberkennung kann von jedermann beantragt werden. Der Antrag bedarf der Schriftform und muss nachprüfbare Feststellungen enthalten. Anonyme Anträge werden nicht bearbeitet.
3. Die Prüfung des Antrages erfolgt nach Maßgabe des § 3 Abs. 4 dieser Richtlinie.
4. Der Stadtrat entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung gem. § 16 der Hauptsatzung der Hansestadt Gardelegen mit der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates, ob dem Antrag auf Aberkennung des Ehrenbürgerrechts und der damit verbundenen Rückgabe der Ehrenurkunde an die Hansestadt Gardelegen

stattgegeben wird.

5. Der Antragsteller auf Aberkennung des Ehrenbürgerrechts wird über das Ergebnis der Beschlussfassung informiert.
6. Die Aberkennung der Ehrung wird dem Inhaber schriftlich mitgeteilt. Es erfolgt die Streichung im „Goldenen Buch“ der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen.
7. Das Ehrenbürgerrecht, als höchstpersönliches Recht, erlischt mit dem Tode des Ehrenbürgers.

§ 5 Verleihung der Ehrennadel

1. Mit der Ehrennadel können Bürgerinnen und Bürger ausgezeichnet werden, die in der Hansestadt Gardelegen wohnhaft sind und sich in den Bereichen gemäß § 3 Nr. 2 Satz 2 engagieren oder aber auch Einzelpersonen.
2. Mit der Auszeichnung soll langjähriges und/oder über ein normales Maß hinausgehendes ehrenamtliches Engagement gewürdigt werden.
3. Die Auszeichnung besteht aus einer Ehrennadel und einer Urkunde. Der Wortlaut der Urkunde lautet:

In Anerkennung herausragender Verdienste bei der Ausübung ehrenamtlichen Engagements in der Hansestadt Gardelegen verleihe ich

< Herr/Frau Vorname Name >
im Namen des Stadtrates die Ehrennadel der Hansestadt Gardelegen

Ich verbinde damit meinen Dank für Ihre langjährige Tätigkeit als/im

< Funktion, Verein/Initiative o. Ä. >.
Für die kommenden Jahre wünsche ich weiterhin viel Erfolg.

Gardelegen, den < Datum >

< Vorname Name >
Bürgermeister

4. Die Ehrennadel wird höchstens einmal jährlich verliehen.
5. Vorschlagsberechtigt zur Verleihung der Ehrennadel sind Einwohner entsprechend § 3 Nr. 3.
6. Die Vorschläge müssen ausführlich begründet werden und sind schriftlich bis zum 30.09. des laufenden Jahres in verschlossenen Umschlägen beim Bürgermeister der Hansestadt Gardelegen einzureichen. Die Verleihung der Ehrennadel erfolgt im folgenden Jahr.
7. Der Hauptausschuss entscheidet über die Verleihung der Ehrennadel. Die Beratung und Beschlussfassung erfolgt jeweils in nichtöffentlicher Sitzung mit der Mehrheit anwesenden Mitglieder des Hauptausschusses.
8. Der Hauptausschuss entscheidet in eigenem Ermessen über die Verleihung der Ehrennadel. Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung der Ehrennadel besteht nicht.

9. Die Auszeichnung wird vom Bürgermeister der Hansestadt Gardelegen sowie dem Vorsitzenden des Stadtrates und dessen Stellvertreter im Rahmen des Bürgerempfanges vorgenommen.
10. Die Ehrennadel kann durch den Hauptausschuss aberkannt werden, wenn Erkenntnisse über den Ehrennadelträger erlangt werden, die mit der Würde der Ehrennadel nicht vereinbar sind.
11. Die Aberkennung der Ehrennadel bedarf eines Beschlusses des Hauptausschusses, der mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Hauptausschusses zu fassen ist. Damit verbunden ist die Rückgabe der Ehrennadel und der Urkunde.

§ 6 Eintragung in das „Goldene Buch“ der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen

1. Ehrenbürger tragen sich gemäß § 3 Abs. 7 Satz 4 dieser Richtlinie in das „Goldene Buch“ der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen ein.
2. Zur Eintragung in das „Goldene Buch“ der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen können Personen vorgeschlagen werden, die sich durch vorbildliches, bürgerschaftliches Verhalten Verdienste erworben haben, sich durch beispielhafte Einzelleistungen zum Wohl der Hansestadt Gardelegen verdient gemacht haben oder aufgrund herausragender Leistungen mit hochrangigen nationalen oder internationalen Auszeichnungen geehrt wurden.
3. Vorschlagsberechtigt sind Einwohner der Hansestadt Gardelegen und juristische Personen mit Geschäftssitz in der Hansestadt Gardelegen, der Bürgermeister, die Mitglieder des Stadtrates und der Ortschaftsräte. Die Vorschläge sind schriftlich an die Stabstelle Politische Gremien zu richten und zu begründen.
4. Die Beratung des Vorschlages und die Beschlussfassung über die Eintragung in das „Goldene Buch“ erfolgen jeweils in nichtöffentlicher Sitzung. Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Hauptausschusses.
5. Der Bürgermeister kann in eigener Zuständigkeit veranlassen, dass sich Personen bei ihrem Aufenthalt in der Hansestadt Gardelegen, in das „Goldene Buch“ eintragen, wobei der Hauptausschuss im Vorfeld über die Eintragung zu informieren ist. Diese Personen können, insbesondere der Bundespräsident, der Bundestagspräsident, der Bundeskanzler, Bundesminister, Landtagspräsidenten der Landtage, Ministerpräsidenten der Länder, Minister der Länder, Träger des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland sowie Würdenträger anderer Staaten und Staatengemeinschaften sein. Dies gilt auch für ehemalige Würdenträger.
6. Die Eintragung in das „Goldene Buch“ der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen soll nach Möglichkeit im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung der Stadt erfolgen.
7. Die Streichung aus dem „Goldenen Buch“ bedarf eines Beschlusses des Hauptausschusses, der mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Hauptausschusses zu fassen ist.

§ 7 Verleihung der Ehrenbezeichnung

1. Personen, die mindestens vier volle Wahlperioden oder mindestens 20 Jahre Mitglied des Stadtrates waren, können durch Beschluss des Stadtrates die Ehrenbezeichnung

„Ehrenmitglied des Stadtrates“

nach ihrem Ausscheiden als Stadtratsmitglied erhalten.

2. Personen, die mindestens vier volle Wahlperioden oder mindestens 20 Jahre Mitglied in einem Ortschaftsrat der Hansestadt Gardelegen waren, können durch Beschluss des jeweiligen Ortschaftsrates die Ehrenbezeichnung

„Ehrenmitglied des Ortschaftsrates“

nach ihrem Ausscheiden als Ortschaftsratsmitglied erhalten.

3. Die Ehrung der nach Abs. 1 und 2 genannten Personen erfolgt durch den Bürgermeister im Rahmen einer öffentlichen Stadtratssitzung. Der zu Ehrende erhält eine Ehrenurkunde und ein Sachgeschenk von ca..... Euro sowie einen Blumenstrauß.
4. Die Ehrenmitglieder des Stadtrates sollen zu repräsentativen Veranstaltungen, die von der Hansestadt Gardelegen durchgeführt werden, vom Bürgermeister eingeladen werden.

Die Ehrenmitglieder der Ortschaftsräte sollen zu repräsentativen Veranstaltungen ihrer Ortschaft vom Ortsbürgermeister eingeladen werden.

5. Erweist sich eine geehrte Person als unwürdig, so kann die Ehrenbezeichnung aberkannt werden. Über die Aberkennung entscheidet der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung gem. § 16 der Hauptsatzung der Hansestadt Gardelegen mit der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder. Wurde die Aberkennung beschlossen, nimmt der Bürgermeister die Ehrenurkunde zurück.

§ 8 Hinderungsgründe

Eine wiederholte Ehrung gemäß § 2 dieser Richtlinie ist nicht möglich, es sei denn, der Geehrte erhält die Ehrung aufgrund eines anderen Amtes oder Verdienstes.

§ 9 Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 10 In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Verleihung der Ehrennadel der Hansestadt Gardelegen für besonderes ehrenamtliches Engagement vom 20.01.2021 außer Kraft.

Gardelegen, den

Mandy Schumacher



**Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin**

Anmeldung auf Verleihung des Ehrenbürgerrechts, Verleihung der Ehrennadel, der Eintragung in das „Goldene Buch“ der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen, und der Verleihung der Ehrenbezeichnung

Mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts, der Verleihung der Ehrennadel, der Eintragung in das „Goldene Buch“ der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen und der Verleihung der Ehrenbezeichnung sollen Persönlichkeiten gewürdigt werden,

- die sich um die Hansestadt Gardelegen durch ihr herausragendes bürgerschaftliches Engagement verdient gemacht oder sich bei außergewöhnlichen Ereignissen besonders bewährt haben,
- die sich durch vorbildliches, bürgerschaftliches Verhalten Verdienste erworben, sich durch beispielhafte Einzelleistungen zum Wohl der Stadt verdient gemacht haben oder
- aufgrund herausragender Leistungen mit hochrangigen nationalem oder internationalen Auszeichnungen geehrt wurden
- durch ein langjähriges und/oder über ein normales Maß hinausgehend ehrenamtlich engagieren
- mindestens 20 Jahre Mitglied des Stadtrates oder in einem Ortschaftsrat waren.

Bitte kennzeichnen Sie die Art der Anmeldung:

- Verleihung des Ehrenbürgerrechts
- Verleihung der Ehrennadel
- Eintragung in das „Goldene Buch“ der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen
- Verleihung der Ehrenbezeichnung

1. Angaben der zu ehrenden Person (Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

Herr Frau

Familienname:

Vorname:

Anschrift:

Postleitzahl:

Ort:

2. Einsatzgebiet/e der in besonderem Maße erbrachten Verdienste/Leistungen

Bitte kreuzen Sie den Bereich an, in dem in besonderem Maße Verdienste/Leistungen erbracht wurden:

- Kunst/Kultur/Musik
- Bildung/Sport/Freizeit
- Politik/Wissenschaft
- Gewerbe/Handel/Wirtschaft
- Soziales/Senioren/Jugend
- Vereinswesen
- Feuerwehr/Rettungsdienste/Katastrophenschutz

Bitte begründen Sie die Anmeldung:

**3. Angaben der anmeldenden Person/Organisation/Verein
(Bitte in Druckbuchstaben ergänzen)**

Name der anmeldenden Person/Organisation/Verein:

Straße:

Postleitzahl:

Ort:

autorisierter Vertreter in der Organisation/Verein: Frau/Herr

Funktion in der Organisation/Verein:

Telefon tagsüber:

E-Mail:

Mobil:

Ort und Datum

.....

Unterschrift der anmeldenden Person/autorisierter Vertreter in der Organisation/Verein

.....

**Hinweis: Zu ehrende Person/autorisierte Vertreter dürfen nicht identisch sein.
(Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.)**

Bitte senden Sie die vollständig ausgefüllte Anmeldung an:

Hansestadt Gardelegen
Stabstelle Politische Gremien
Rudolf-Breitscheid-Straße 3
39638 Hansestadt Gardelegen

